

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.12.1970

Geschäftszahl

1223/70

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0391/69 E 14. April 1970 VwSlg 4071 F/1970; RS 1

Stammrechtssatz

Die Kosten eines Autoradios gehören grundsätzlich zum Lebensaufwand und sind nicht als Betriebsausgabe absetzbar. Eine andere Beurteilung findet dann statt, wenn das Radio in ein Kraftfahrzeug eingebaut wird, das ausschließlich oder zum größten Teil von Arbeitnehmern zu Dienstfahrten verwendet wird.